

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 6 - 1. Änderung - "Haardstraße - Am Nonenplatz" der Stadt Wiedenbrück.

A. Allgemeines

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes war erforderlich, um ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf (ev. Gemeindezentrum) auszuweisen. Außerdem soll für die verbleibende Restfläche der Parzelle 31 in der Flur 9 statt der bisher geplanten zweigeschossigen Einzelhäuser eine Bebauung mit dreigeschossigen Wohnblocks festgesetzt werden, um einem entsprechenden Wunsch des Grundstückseigentümers zu entsprechen.

Das Plangebiet wird z.Zt. landwirtschaftlich genutzt.

Dieser Bebauungsplan ist nach § 8 Abs. 2 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

B. Bodenordnung

Besondere Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

C. Kostenschätzung

Die in der Kostenschätzung zum Bebauungsplan Nr. 6 aufgeführten Beträge werden durch diese Planänderung nicht beeinflusst.

Wiedenbrück, den 22.4.1968
Im Auftrage des Rates der Stadt



Greiner

stellv. Bürgermeister

Kilgermann

Ratsherrin

Gesehen:

Detmold, den 9. MAI 1968

Der Regierungspräsident

32 30.11-14/W40

Im Auftrage:

Taßmann